

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Freizeit- und Campinganlage Lain am See in den Erlbach

Die Freizeit-Camping Lain am See Betriebs GmbH beantragte beim Landratsamt Erding die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Freizeit- und Campinganlage Lain am See in den Erlbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 1558/1, Gmkg. Grüntegernbach und Fl.Nr. 1030/1, Gmkg. Gebensbach.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der o.g. Kläranlage behandelten Abwassers. Die Kläranlage der Freizeit- und Campinganlage Lain am See soll ertüchtigt werden (Erweiterung der biologischen Stufe).

Das Einleiten von behandeltem Abwasser in den Erlbach ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

Vorliegend ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10,15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen ab **27.04.2023** einen Monat lang bis zum **01.06.2023** bei der Gemeinde Taufkirchen (Vils) zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Taufkirchen (Vils) Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils) Zi.Nr. 2.02 b und beim Landratsamt Erding, Freisinger Straße 67, 1. Stock Zi. 104, 85435 Erding, Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einer mündlichen Verhandlung durch das Landratsamt Erding mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben (ggf. durch öffentliche Bekanntmachung). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Entscheidung über die Einwendungen kann ggf. durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sofern keine Einwendungen eingehen, ist beabsichtigt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

Taufkirchen (Vils), den 19.04.2023
GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

angeheftet am: 26.04.2023
abgenommen am: 07.06.2023

Stefan Haberl
Erster Bürgermeister